

Dach und Dachlandschaft im Denkmalschutz

Kurzinformation der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises

Das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden wird seit jeher wesentlich durch ihre Dachlandschaft geprägt. Aufgabe und Ziel der Denkmalpflege ist es, diese historisch gewachsenen Strukturen weitestgehend zu bewahren.

Verschiedene Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises haben in ihren Gestaltungssatzungen u. a. Farbe, Material und Form der Dachdeckung sowie die Größe und Form von Dachgauben geregelt.

Gemäß dem hessischen Denkmalschutzgesetz sind Veränderungen der Dachlandschaft an einem Kulturdenkmal oder Gebäuden, die in Gesamtanlagen liegen, grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierzu zählt beispielsweise:

- Dachneueindeckung oder Umdeckung.
Neben der richtigen Wahl der Dachhaut und dessen Farbe ist auch die Ausbildung von Ortgang, Traufe und First wichtig.
- Gestaltung, Lage und Größe von möglichen Dachgauben.
- Gestaltung der Schornsteinköpfe.

Im Regelfall ist pro Haus nur eine Satellitenantenne zulässig. Sollten weitere Anschlüsse erforderlich werden, ist dies durch eine Gemeinschaftsanlage sicherzustellen.

Eine echte Alternative zur mancherorts aus Gestaltungsgründen störenden Satellitenantenne ist durch das Kabelfernsehen und das seit Herbst 2004 im Rhein-Main Gebiet vorhandene digitale terrestrische Fernsehen, das sogenannte „Überallfernsehen“, gegeben.

Ergänzende Informationen zum Thema „Dach und Dachlandschaft im Denkmalschutz“ finden Sie auch in der Broschüre „Dach und Dachlandschaft in Hessen“ des Landesamts für Denkmalpflege Hessen.